

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin R in der Beschwerdesache A, vertreten durch G über die Beschwerde vom 22.06.2017 gegen den Bescheid der belangten Behörde Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel vom 14.06.2017, ErfNr 123 Team 20 betreffend Gebühren zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Verfahrensgang und Sachverhalt

Der Beschwerdeführer (Bf.) brachte am 04., 12. und 14.01.2017 selbstverfasste Eingaben beim Verfassungsgerichtshof ein, welche unter den Geschäftszahlen G15/2017-8 sowie G 18/2017-8 jeweils mit Beschluss vom 23.02.2017 als unzulässig zurückgewiesen wurden.

Mit Eingabe vom 20.04.2017, eingebracht beim Verfassungsgerichtshof am 26.04.2017, hat der Bf. nachträglich für diese Anträge an den VfGH (G 18/2017-8 und G 15/2017-14) Verfahrenshilfe beantragt sowie einen Antrag auf Rückerstattung der seitens des VfGH vorgeschriebenen und bereits einbezahlten Eingabegebühr gemäß § 17a VfGG gestellt.

Sowohl die ursprünglichen Eingaben als auch die verfahrenseinleitenden sowie die Verfahrenshilfeanträge erfolgten mit Genehmigung seines Sachwalters.

Der VfGH wies auch die Eingaben bezüglich nachträglicher Gewährung von Verfahrenshilfe jeweils mit Beschlüssen vom 11.05.2017 zurück.

Das Ansuchen auf Rückerstattung wurde vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel mit Bescheid vom 14.06.2017 mit der Begründung abgewiesen, dass die

Gebührenschild mit Überreichung der Eingabe entstanden ist und die Zurückweisung der Sache keinen Grund auf Rückerstattung darstellt.

Dagegen wurde am 19.06.2017 Beschwerde eingebracht, welche mit Beschwerde-
vorentscheidung am 25.09.2017 abgewiesen wurde.

Am 29.9.2017 wurde der Antrag auf Vorlage eingebracht, jedoch ohne Unterschrift des Sachwalters gemäß § 85 Abs. 2 BAO, sodass darauf gerichtet ein Mängelbehebungs-
auftrag am 15.12.2017 erging. Am 15.01.2018 erfolgte die Mitteilung durch den G, dass
er die Beschwerde genehmigt und den Antrag auf Nachsicht gemäß § 236 BAO für A
stellt. Der Vorlageantrag wurde somit fristgerecht gestellt. Gleichzeitig wurde erstmals ein
Ansuchen gem. § 236 BAO auf Nachsicht gestellt.

Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus den vorgelegten
Verwaltungsakten und dem Vorbringen des Beschwerdeführers.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

„Gemäß § 15 Abs. 1 VfGG idF BGBl. I Nr. 33/2013 sind die an den Verfassungsgerichtshof
gemäß den Art. 126a, 127c Z 1, 137 bis 145, 148f und 148i B-VG gerichteten Anträge
schriftlich zu stellen.

§ 17a VfGG in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013 lautet auszugsweise:

*„Für Anträge gemäß § 15 Abs. 1 einschließlich der Beilagen ist nach Maßgabe der
folgenden Bestimmungen eine Eingabengebühr zu entrichten:*

*1. Die Gebühr beträgt 240 Euro. Der Bundeskanzler und der Bundesminister für
Finanzen sind ermächtigt, die Eingabengebühr durch Verordnung neu festzusetzen,
sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte
Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an dessen Stelle tretender Index gegenüber der
für Jänner 2013 verlautbarten und in der Folge gegenüber der der letzten Festsetzung
zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 10% geändert hat. Der neue Betrag ist aus
dem im ersten Satz genannten Betrag im Verhältnis der Veränderung der für Jänner
2013 verlautbarten Indexzahl zu der für die Neufestsetzung maßgebenden Indexzahl zu
berechnen, jedoch auf ganze zehn Euro kaufmännisch auf- oder abzurunden.*

...

*3. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe; die
Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig. Bei elektronisch eingebrachten Schriftsätzen
ist in den Fällen des § 14a Abs. 1 jener Zeitpunkt maßgeblich, der sich aus den für
die jeweilige Form der Einbringung maßgeblichen Bestimmungen des GOG bzw. des
ZustG ergibt; soweit eine andere Form der Einbringung für zulässig erklärt ist (§ 14a*

Abs. 2), ist der Zeitpunkt des Einlangens in den elektronischen Verfügungsbereich des Verfassungsgerichtshofes maßgeblich.

4. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Einlaufstelle hat den Beleg dem Beschwerdeführer (Antragsteller) auf Verlangen zurückzustellen, zuvor darauf einen deutlichen Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachgewiesen wurde. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Rechtsanwälte können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

...

6. Für die Erhebung der Gebühr (Z 4 und 5) ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zuständig.

7. Im Übrigen sind auf die Gebühr die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, über Eingaben mit Ausnahme der §§ 11 Z 1 und 14 anzuwenden.“

Nach dieser Bestimmung ist für beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Beschwerden spätestens im Zeitpunkt der Überreichung eine Gebühr in der Höhe von 240,00 Euro zu entrichten.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Überreichung der Beschwerde. Unter Überreichung einer Beschwerde ist das Einlangen derselben beim Gerichtshof zu verstehen (VwGH 30.4.1999, 98/16/0130; 27.5.1999, 99/16/0118; 5.7.1999, 99/16/0182; 23.1.2003, 2002/16/0274, 0275; VwGH 30.9.2004, 2004/16/0151). Das heißt, sobald die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingelangt ist, gilt sie als eingebracht. Mit dem Datum des Einlangens der Beschwerde beim Gerichtshof ist die Gebührenschuld entstanden und der gebührenpflichtige Tatbestand erfüllt (VwGH 5.7.1999, 99/16/0182). In diesem Zeitpunkt wird die Gebühr auch bereits fällig.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes betreffend Gerichtsgebühren entsteht die Gerichtsgebührenpflicht mit der Überreichung der Klage auch dann, wenn ein in der Klage gestellter *Verfahrenshilfeantrag* in der Folge abgewiesen wird (vgl. ua VwGH 25.4.1996, 95/16/0260, VwGH 11.7.2000, 2000/16/0374, 0375 sowie VwGH 24.4.2002, 2001/16/0601) und besteht bei der Entscheidung über die Befreiung von Gerichtsgebühren eine Bindung an die Entscheidung des Gerichtes über den entsprechenden *Verfahrenshilfeantrag* (vgl. ua. VwGH 21.1.1998, 96/16/0153 unter Hinweis auf Tschugguel/Pötscher, Die Gerichtsgebühren⁵, E 3 und 4 zu § 9 GGG). ‘

Auch wenn gleichzeitig mit der Überreichung einer Klage ein Verfahrenshilfeantrag gestellt und dieser in der Folge abgewiesen wird, so ist die Überreichung der Klage gebührenpflichtig (siehe dazu VfGH Erkenntnis vom 25. April 1996, ZI. 96/16/0260).

Wie der Verfassungsgerichtshof letztendlich mit der Beschwerde verfährt, ist auf das Entstehen der Gebührenschuld ohne Einfluss.

Gemäß § 63 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) ist einer Partei unter bestimmten Voraussetzungen *Verfahrenshilfe* zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a ZPO kann die *Verfahrenshilfe* u.a. die einstweilige Befreiung von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter staatlicher Gebühren umfassen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist bei Bewilligung der *Verfahrenshilfe* auszusprechen, welche Begünstigungen zur Gänze oder zum Teil gewährt werden. Soweit die *Verfahrenshilfe* bewilligt wird, treten nach Abs. 3 leg. cit. Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 mit dem Tag ein, an dem sie beantragt worden sind.

Wird keine *Verfahrenshilfe* bewilligt, kann auch keine Befreiung von der Eingabegebühr nach § 17a VfGG eintreten. Wurde die Gebühr also bis zum Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde nicht entrichtet und auch keine *Verfahrenshilfe* bewilligt, so besteht die Vorschreibung von Gebühr und Erhöhung zu Recht.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ergibt sich demnach bereits aus dem Beschwerdeinhalt, dass dem angefochtenen Bescheid die jeweils behauptete Rechtswidrigkeit nicht anhaftet, weil der Bf. einerseits seine Verfahrenshilfeanträge (20.04.2017) erst lange nach Entstehen der Gebührenpflicht (04., 12. und 14.01.2017) gestellt hat und weil andererseits diese Verfahrenshilfeanträge vom VfGH rechtskräftig zurückgewiesen wurde (11.05.2017).

Durch die sinngemäße Anwendbarkeit der *Verfahrenshilfe*bestimmungen der ZPO im Verfassungsgerichtshofverfahren ist die Rechtslage hier vergleichbar und besteht für die Abgabenbehörde in einem Verfahren betreffend Festsetzung der Gebühr gemäß § 17a VfGG ebenfalls eine Bindung an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im *Verfahrenshilfe*verfahren (vgl. ua. UFS 31.10.2011, RV/1513-W/11).

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Über den ebenfalls mit Schreiben vom 15.01.2018 erstmals gestellten Antrag auf Nachsicht gem. § 236 BAO kann das Gericht nicht absprechen da es dazu noch keine bescheidmäßige Absprache von Seiten der Abgabenbehörde gibt.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich

beantwortet wird. Die getroffene Entscheidung folgte der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe zitierte Entscheidungen).

Graz, am 21. Oktober 2019